



Architektenkammer  
Niedersachsen

INFORMATIONEN FÜR ABSOLVENTINNEN  
ZUR EINTRAGUNG IN DIE ARCHITEKTENLISTE

# SO GEHT'S ZUM TITEL

STADTPLANUNG

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ARCHITEKTUR

INNENARCHITEKTUR

## IMPRESSUM

### TEXT

Andreas Rauterberg

### REDAKTION

Meike Alonso

### KORREKTORAT

Marlies John

### GRAFIK | FOTO | DRUCK

Grafik: Hunger & Koch

Fotos: Christian Burmester | Andrea Seifert

Druck: Umweltdruckhaus

### HERAUSGEBERIN

Architektenkammer Niedersachsen

### STAND

12/2020

# GLÜCKWUNSCH!

Sie haben Ihr Studium mit Erfolg absolviert, den Bachelor oder Master in der Tasche, und nun wollen Sie den letzten Schritt machen, um auch die Berufsbezeichnung Architektin, Landschaftsarchitektin, Innenarchitektin oder Stadtplanerin zu führen. Warum dies noch nicht mit Erwerb des Hochschulabschlusses geht? Die vier Berufsbezeichnungen und auch entsprechende Wortverbindungen sind in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geschützt, und die Ausübung des Architektinnenberufes ist durch die Architektengesetze der Länder geregelt. Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung in Niedersachsen ist:

1. der Abschluss eines entsprechenden Hochschulstudiums,
2. eine mindestens zweijährige Berufspraxis,
3. der Besuch von acht thematisch gebundenen Fortbildungsveranstaltungen.

## **EINGETRAGEN**

werden Sie in die Architektenliste, wenn Sie der Architektenkammer entsprechende Nachweise vorlegen und in diesem Zuge Kammermitglied werden.

## **DABEISEIN**

können Sie aber als Juniormitglied schon nach Abschluss Ihres Studiums und vor der Eintragung in die Architektenliste.

Diese Broschüre zeigt wie es geht und gibt einige Tipps für den Berufseinstieg.

# WARUM ÜBERHAUPT DAS GANZE?

## VERBRAUCHERINNENSCHUTZ

Durch die Regelung der vier Berufsbezeichnungen wird der Verbraucher vor gar nicht oder unzureichend qualifizierten Planern geschützt. Den gleichen Schutz gibt es für andere freie Berufe wie die verschiedenen Heilberufe, die Rechts- und Steuerberatung usw. All diesen Professionen ist gemein, dass es sich im Kern um (Dienst-)Leistungen mit erheblicher Bedeutung für das Allgemeinwohl handelt. Nur deshalb ist der gesetzliche Eingriff in die Berufsfreiheit zulässig. Gleichzeitig ist das auch ein Privileg für den Berufsstand. Ein solcher Schutz der Berufsbezeichnung ergibt jedoch nur Sinn, wenn die Eintragung Gewähr für eine hohe Qualifikation und die Berufsausübung bestimmten Regeln unterworfen ist.

Mit der Differenzierung der Ausbildungslandschaft in unterschiedlichste Bachelor- und Masterabschlüsse kommt diesem Instrument der Qualitätssicherung eine besondere Bedeutung zu. Die früher eindeutigen und relativ einheitlichen akademischen Wege in den Beruf der Architektinnen, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitektinnen oder Stadtplanerinnen sind zum Teil nicht mehr vorhanden.

**Der Schutz der Berufs-  
bezeichnung steht  
für eine verlässliche  
Qualität.**

Mit einem abgeschlossenen konsekutiven Architekturstudium oder einem Studium der Fachrichtung Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur oder Stadtplanung haben Sie aber beste Aussichten, in die entsprechende Rubrik der Architektenliste eingetragen zu werden. Sie sollten diesen Schritt nicht als Hürde, sondern als erstrebenswertes Ziel ansehen.

## ARCHITEKTENKAMMER

Die Architektenkammer Niedersachsen ist die demokratische Selbstverwaltung des Berufsstandes. Sie vertritt den Berufsstand in Politik und Gesellschaft, informiert und setzt sich für die Baukultur ein. Darüber hinaus unterstützt sie ihre Mitglieder bei der Berufsausübung durch Fortbildungsveranstaltungen, diverse Beratungsdienste und hat zusammen mit anderen Kammern ein eigenes Rentenversorgungswerk, die Bayerische Architektenversorgung. Als Mitglied der Architektenversorgung können Sie sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen – das geht auch schon als Juniormitglied, also von Ihrem Berufsbeginn an. Alle Informationen über die Architektenkammer selbst und ihre Aufgaben und Aktivitäten finden Sie unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de).

Damit Sie von den Vorteilen der Kammermitgliedschaft profitieren können, müssen Sie zeigen, dass Sie die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen.

SO FUNKTIONIERT'S 

Schon als  
Juniormitglied die  
Unterstützung der  
Architektenkammer  
genießen.



# 1. DER ABSCHLUSS EINES ENTSPRECHENDEN HOCHSCHULSTUDIUMS

## ARCHITEKTUR

Die Ausbildung wird durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur mit einem Studienumfang von mindestens vier Studienjahren (acht Semestern) nachgewiesen. In Deutschland sind das neben den früheren Diplomabschlüssen in der Regel alle achtsemestrigen Bachelorabschlüsse und die konsekutiven Bachelor-Masterstudiengänge. Grundsätzlich nicht eintragungsfähig sind sechssemestrige Bachelorabschlüsse ohne aufbauenden Master. Bei Kombinationen unterschiedlicher Studiengänge (z. B. Bachelor Architektur in Kombination mit einem Master in einem Spezialgebiet, dem Master einer anderen Fachrichtung o.ä.) kann nur im Einzelfall entschieden werden, ob es sich in der Summe um ein achtsemestriges Architekturstudium handelt. Hierfür findet sich im Niedersächsischen Architektengesetz ein Anhang, in dem die inhaltlichen Mindeststandards eines Architekturstudiums aufgeführt und in ECTS-Punkten bewertet sind.

**Wer Architektin werden möchte, sollte mit offenen Augen durch die Welt gehen und gerne dazulernen.**

## INNENARCHITEKTUR

## LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

## STADTPLANUNG

In diesen Fachrichtungen ist in Niedersachsen nach wie vor nur ein sechssemestriges Studium erforderlich. Doch Vorsicht: Die Regelungen in den Bundesländern weichen in diesem Punkt voneinander ab, in den meisten Ländern ist wie in der Architektur ein mindestens achtsemestriges Studium

erforderlich. Ziel aller Architektenkammern und Verbände ist es, deutschlandweit mindestens vierjährige Studienzeiten dauerhaft zu verankern. Denn international wird der dreijährige Bachelor meist nicht als berufsqualifizierender Abschluss anerkannt.

Die Eintragung als Stadtplaner kann neben dem Studium der Stadtplanung auch durch ein Studium der Raumplanung oder Architektur erfolgen, sofern dies mit dem Schwerpunkt Städtebau oder Stadtplanung absolviert wurde. Im Einzelfall kann auch eine andere gleichwertige Ausbildung genügen, die zur Erfüllung der Berufsaufgaben in der Fachrichtung befähigt. Inhaltlich gibt auch hier der Anhang des Architektengesetzes die Standards vor.

#### **AUSLAND**

**Als Architektin stehen  
weltweit Türen offen.**

In der Regel werden im europäischen Ausland erworbene Abschlüsse in Niedersachsen anerkannt. Für Abschlüsse in der Fachrichtung Architektur gibt es hierzu einen Anhang zur europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie, in dem alle gegenseitig anerkannten Qualifikationen aufgeführt sind. In allen anderen Fällen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dies geschieht wiederum auf Grundlage des Anhangs zum Niedersächsischen Architektengesetz. Im Bereich der Architektur gibt es keine isolierte Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. Diese findet nur im Zusammenhang mit einer Eintragung in die Architektenliste statt, wofür neben dem Studienab-



schluss alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Wird eine Eintragung noch nicht angestrebt, so kann und darf man dennoch im Bereich der Architektur berufstätig werden. Den durch die Hochschule verliehenen akademischen Titel darf man hierfür ohne Weiteres verwenden, allerdings nur in der Originalsprache – ggf. umgeschrieben in lateinische Buchstaben – und unter Angabe der verleihenden Institution. Unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de) finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema.



## 2. EINE MINDESTENS ZWEIJÄHRIGE BERUFSPRAXIS

**Die berufspraktische  
Tätigkeit kann in  
Voll- oder Teilzeit  
absolviert werden.**

### **DAUER**

Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens zwei Jahre in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger. Sie können diese Praxis als Angestellter, Selbstständiger oder freier Mitarbeiterin in Architekturbüros, Planungsbüros der Bau- und Wohnungswirtschaft oder öffentlichen Planungsämtern erwerben – auch Praxiszeiten im Ausland sind möglich, sofern sie inhaltlich vergleichbar sind. In der Fachrichtung Architektur muss die berufspraktische Tätigkeit unbedingt unter Aufsicht eines Berufsangehörigen – also eines eingetragenen Architekten – absolviert und von diesem bestätigt werden. Alternativ gibt es – z. B. bei einer Architektentätigkeit in einem Ingenieurbüro – die Möglichkeit, die praktische Tätigkeit unter Aufsicht der Architektenkammer zu absolvieren. Hierfür ist gleich zu Beginn der Tätigkeit ein Antrag bei der Architektenkammer zu stellen.

Sofern der für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur nachzuweisende Studienabschluss ein Master ist, kann eine erste, maximal einjährige Berufspraxis bereits nach dem vorausgehenden Bachelorstudium erworben werden. Dies kann auch eine studienbegleitende Tätigkeit neben dem Master sein.

## INHALTE

Wichtig für die spätere Eintragung ist, dass Sie in den jeweiligen Berufsaufgaben tätig sind, und dass Sie dies durch eigene Arbeiten und Bescheinigungen z. B. Ihres Arbeitgebers nachweisen können. Art und Umfang der Nachweise können Sie den Antragsunterlagen entnehmen, die Sie unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de) finden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Berufsaufgaben ermöglicht haben. Hierfür können Sie sich an den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure orientieren. Sie sollten möglichst alle dort aufgeführten Tätigkeiten wie beispielsweise Entwurfsplanung, Ausführungsplanung, Vergabe und Bauüberwachung ausgeübt haben. Wird die Berufspraxis unter Aufsicht der Architektenkammer ausgeübt, müssen die Nachweise halbjährlich vorgelegt werden. Ausführlichere Hinweise hierzu finden Sie unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de).

**Die berufspraktische Tätigkeit muss den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Berufsaufgaben ermöglicht haben.**



**WWW.AKNDS.DE**

→ **Antragsunterlagen**

→ **Hinweise zum Nachweis der Berufspraxis**

# 3. DER BESUCH VON ACHT THEMATISCH GEBUNDENEN FORTBILDUNGS- VERANSTALTUNGEN

**Fortbildung als  
Ergänzung zur  
Büropraxis**

## ZIEL

Der Berufseinstieg ist naturgemäß oft durch „learning by doing“ geprägt, daher müssen begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit praxisorientierte Fort- und Weiterbildungen besucht werden. Es gehört zu den Berufspflichten jedes eingetragenen Architekten, eine strukturierte Rückkopplung zu Fachleuten und deren Know-how zu suchen, sobald Wissenslücken auftreten. In der berufspraktischen Tätigkeit geht es also darum, den Einstieg in das lebenslange Lernen zu finden und gleichzeitig Themen zu vertiefen, die vor Beginn der Berufstätigkeit nur bedingt vermittelt wurden.

## UMFANG

Insgesamt müssen Sie für die Eintragung in Niedersachsen acht Tagesseminare in den folgenden Themen besuchen:

- öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens
- zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens
- Planungs- und Baupraxis
- Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens



Die Fortbildung für Absolventinnen ist Bestandteil der meisten Architektengesetze und hat sich damit auch in anderen Bundesländern als sinnvolle Form der Qualitätssicherung erwiesen.

Für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weiteren Veranstaltungen erforderlich.

Wird in der Fachrichtung Architektur ein erster Teil der berufspraktischen Tätigkeit zwischen Bachelor und Master absolviert, so können bis zu vier der acht Veranstaltungen in dieser Zeit besucht werden.

Als eintägig gelten in der Regel Seminare mit acht Lehreinheiten à 45 Minuten. Auch mehrere kürzere Veranstaltungen können zusammen als eintägige Veranstaltung anerkannt werden, wenn sie als Einheit konzipiert waren. Nicht möglich ist dagegen die fragmentarische Anerkennung von Bausteinen unterschiedlicher Veranstaltungen.

### **ANGEBOTE**

Es steht Ihnen frei, bei welchem Anbieter Sie die Seminare besuchen, solange es sich um Fachveranstaltungen für die jeweilige Berufsgruppe handelt. Wenn jedoch Unsicherheiten hinsichtlich der Anerkennung bestehen, berät Sie die Architektenkammer Niedersachsen gerne.

**Für Absolventinnen  
gelten besonders  
günstige Teilnahme-  
gebühren.**

Natürlich hat die Fortbildungsakademie der Architektenkammer Niedersachsen auch eigene Angebote für Absolventen. Dies sind zum einen zwei zweitägige Basisseminare, mit denen die vier Themenbereiche bereits je einmal abgedeckt werden. Unter dem Titel „Aufbauwissen“ finden Sie Vertiefungsseminare im regulären Fortbildungsprogramm, die sich gut als Ergänzung für Absolventen eignen. Weil Ihre finanzielle Belastbarkeit beim Berufseinstieg gering ist, gelten für die Basisseminare besonders günstige Teilnahmegebühren. Wenn Sie an weiteren vergünstigten Fortbildungen der Architektenkammer Niedersachsen interessiert sind, ist die Juniormitgliedschaft möglicherweise das Richtige für Sie: Statt der Teilnahmegebühr für Gäste zahlen Sie dann die vergünstigte Gebühr für Kammermitglieder. Die Seminarthemen und -termine finden Sie im Fortbildungsprogramm, das Sie im Internet unter [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de) einsehen können.





### **EINGETRAGEN**

werden Sie in die Architektenliste, wenn Sie dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer die geforderten Nachweise vorlegen und in diesem Zuge Kammermitglied werden.

### **IHRE UNTERLAGEN**

Ohne ein bisschen Papierkram geht es auch hier nicht. Deswegen ist es gut, wenn Sie rechtzeitig Unterlagen sammeln und Ihren Antrag nicht in letzter Sekunde zusammenstellen, sondern als Portfolio Ihrer zweijährigen Berufspraxis verstehen. Sofern Sie den Antrag nicht digital einreichen wollen, können Sie einen entsprechenden Ordner kostenfrei in der Geschäftsstelle der Architektenkammer erhalten. Er hilft Ihnen, den Antrag richtig und vollständig zu strukturieren. Alle genauen Informationen, wie der Antrag aussieht und welche Unterlagen in welcher Form dazugehören, finden Sie zudem im Internet unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de). Das komplizierte europäische Recht führt dazu, dass sich manches davon anstrengender liest als es tatsächlich ist.



Denn abgesehen von wenigen Sonderfällen sind die meisten Eintragungen eine Routineangelegenheit. Verzagen Sie also nicht, wenn Ihnen die Materie auf den ersten Blick undurchsichtig erscheint. Und sollten auch nach Durchsicht der Informationen auf [www.aknds.de](http://www.aknds.de) Fragen offen bleiben, so können Sie gerne die Beratung der Architektenkammer in Anspruch nehmen.

Können Sie die Regelungen zur Berufspraxis unter Aufsicht nicht erfüllen oder entspricht Ihr Studium nicht den im Anhang des Niedersächsischen Architektengesetzes aufgeführten inhaltlichen Ansprüchen, so kommt möglicherweise eine Eintragung nach altem Recht für Sie infrage, denn es gibt Übergangsregelungen für Absolventen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit vor dem 31.12.2017 begonnen haben. Eine solche Eintragung erfolgt allerdings mit der Einschränkung, dass sie nur in Deutschland gilt und nicht europafähig ist.

## **DIE EINTRAGUNG**

Der Eintragungsausschuss tagt in der Regel monatlich unter Vorsitz eines Juristen mit Beisitzern, die die fachliche Beurteilung der eingereichten Eintragungsanträge vornehmen. Relevant sind nur die Kriterien, die im Niedersächsischen Architektengesetz genannt sind. Es geht um Qualität, aber nicht um Architekturkritik. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die eingereichten Pläne vollständig sind und erkennen lassen, ob Sie in den wesentlichen Tätigkeitsfeldern Berufserfahrung gesammelt haben. Sobald Sie eingetragen sind, dürfen Sie sich je nach eingetragener Fachrichtung Architektin, Landschaftsarchitektin, Innenarchitektin oder Stadtplanerin nennen.

Für Architektinnen ist damit die volle, für Innenarchitektinnen und Landschaftsarchitektinnen eine auf die entsprechenden Bauaufgaben bezogene Bauvorlageberechtigung verbunden. Die unzulässige Führung der Berufsbezeichnung und auch entsprechender Wortverbindungen wie z. B. „Architekturbüro“ ist übrigens eine Ordnungswidrigkeit und kann von der Kammer mit einem Bußgeld bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

**Die Architektenkammer kann von der Versicherungspflicht befreien.**

Die Eintragung erfolgt in den Beschäftigungsarten freischaffend, beamtet, angestellt oder baugewerblich tätig, wofür entsprechende Nachweise vorzulegen sind. Wichtiges Signal für die Verbraucher: Freischaffende müssen während der Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung eine Berufshaftpflichtversicherung aufrechterhalten, auch dann, wenn sie keine eigenverantwortliche Tätigkeit ausüben. Die Architektenkammer kann aus persönlichen Gründen – insbesondere Krankheit oder Elternzeit – von der Versicherungspflicht befreien. Eine Änderung der Beschäftigungsart in der Architektenliste ist jederzeit ohne großen Aufwand möglich.

→ IHRE ANSPRECHPARTNERIN  
in der Geschäftsstelle zum  
Eintragungsverfahren

Kerstin Karper  
0511 28096 - 17  
kerstin.karper@aknds.de

→ IHR ANSPRECHPARTNER  
in der Geschäftsstelle zur  
Anerkennung von Abschlüssen

Architekt Dipl.-Ing. Andreas Rauterberg  
0511 28096 - 20  
andreas.rauterberg@aknds.de



→ **IHR ANSPRECHPARTNER**  
in der Geschäftsstelle zur Architektenversorgung

Dr. Mathias Meyer  
0511 28096 - 24  
[mathias.meyer@aknds.de](mailto:mathias.meyer@aknds.de)

Sie können sich mit individuellen Anliegen auch  
direkt an die Bayerische Architektenversorgung  
als zuständigen Versorgungsträger wenden.

089 9235 - 6  
[barchv@versorgungskammer.de](mailto:barchv@versorgungskammer.de)  
[www.versorgungskammer.de](http://www.versorgungskammer.de)

# UND DARÜBER HINAUS?!

Wie für jede Mitgliedschaft ergeben sich aus der Kammermitgliedschaft Rechte und Pflichten:

## RECHTE

Neben dem geschützten Titel und der Bauvorlageberechtigung bietet die Kammer Ihnen zahlreiche Beratungs- und Dienstleistungsangebote, zum Teil exklusiv für Mitglieder, zum Teil zu Sonderkonditionen. Darüber hinaus genießen Sie das aktive und passive Wahlrecht für die Gremien der Architektenkammer, denn die Leitlinien der Berufspolitik und die konkreten Aktivitäten der Architektenkammer werden auf demokratischem Wege entschieden. Vertreterversammlung, Vorstand und Präsidium sind aus der Praxis heraus mit Berufsangehörigen besetzt, die ihre Funktion ehrenamtlich neben ihrer Berufstätigkeit ausüben. Hierüber und über weitere Vorteile der Mitgliedschaft können Sie sich unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de) und mithilfe zahlreicher Broschüren und Flyer der Architektenkammer informieren.

## PFLICHTEN

Die Pflichten ergeben sich im Kern aus dem Niedersächsischen Architektengesetz. Von der regelmäßigen Fortbildung bis zur Versicherungspflicht: Diese Regelungen haben alle das Ziel, den Beruf des Architekten in der Öffentlichkeit und für die Bauherren mit Qualität zu besetzen. Verstöße gegen Berufspflichten werden von einem unabhängigen Berufsgericht geahndet und können im Zweifel sogar zur Streichung aus der Liste führen. Zu den Pflichten gehören auch die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags – einschließlich der Möglichkeit der Ermäßigung bei geringfügigen Einkünften – sowie die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und der Beschäftigungsart an die Kammer.



## VERSORGUNGSWERK

Jedes Mitglied einer Architektenkammer ist automatisch auch Mitglied im berufsständischen Versorgungswerk, für Niedersachsen ist dies die Bayerische Architektenversorgung.

Eigentlich wurde das Versorgungswerk zur Absicherung der selbstständigen Mitglieder gegründet, denen die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung verwehrt ist. So trägt die Kammer Sorge dafür, dass keine Architektinnen im Alter zur Belastung für das Gemeinwesen werden. Für angestellte Architektinnen besteht die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen und sich ausschließlich über das Versorgungswerk abzusichern. Bei gleichen Beiträgen ist die hier zu erwartende Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Regel deutlich besser. Nur die Verpflichtung der Architektenkammer, sich um die Alterssicherung aller Architektinnen zu kümmern, begründet die Befreiungsmöglichkeit der Angestellten von der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist daher nicht möglich. Angestellte müssen deshalb auch dann einen Mindestbeitrag im Versorgungswerk zahlen, wenn sie weiter in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben wollen, dieser Mindestbeitrag begründet dann eine Zusatzrente.

## **DABEI SEIN**

können Sie schon nach Abschluss Ihres Studiums mit Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit, indem Sie Juniormitglied der Architektenkammer werden.


## **JUNIORMITGLIEDSCHAFT**

Sie können einen Antrag auf Eintragung als Juniormitglied stellen, sobald Sie die für die Eintragung in die Architektenliste nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit aufnehmen. Im Unterschied zur Eintragung in die Architektenliste reicht als Voraussetzung in allen Fachrichtungen – also auch in der Fachrichtung Architektur – ein Bachelorabschluss. Denn schon mit einem Bachelor können Sie ein erstes Jahr der berufspraktischen Tätigkeit einschließlich der zugehörigen Fortbildungsveranstaltungen absolvieren.

Alle Informationen zur Antragstellung finden Sie unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de). Die Juniormitgliedschaft wird mit der Eintragung in die Architektenliste in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt. Sofern keine Eintragung beantragt wird, endet die Juniormitgliedschaft nach vier Jahren, mit Begründung kann sie z. B. aufgrund von Erziehungszeiten auf bis zu acht Jahre verlängert werden. Auch ein noch zu absolvierendes Masterstudium begründet eine solche Verlängerung.

Alle Angebote der Architektenkammer stehen Juniormitgliedern bei einem geringen Jahresbeitrag zu ansonsten gleichen Konditionen wie regulären Mitgliedern zur Verfügung. So haben Sie das Wahlrecht für die Vertreterversammlung, erhalten das Deutsche Architektenblatt, zahlen für Fortbildungsveranstaltungen die reduzierten Mitgliedsgebühren, können die Beratungsangebote in Anspruch nehmen usw. . Die Führung der Berufsbezeichnung Architektin, Landschafts-, Innenarchitektin oder Stadtplanerin wie auch die Bauvorlageberechtigung bleiben hingegen den regulären Mitgliedern der Architektenkammer vorbehalten.

Was für viele besonders zählt: Als Juniormitglied – und nur so – werden Sie schon vor der Eintragung in die Architektenliste gleichzeitig Mitglied im Rentenversorgungswerk, der Bayerischen Architektenversorgung. Diese Möglichkeit ist ebenfalls auf bis zu vier Jahre (mit Begründung bis zu acht Jahre) begrenzt. Sie ermöglicht aber, schon vom ersten Tag Ihrer Berufstätigkeit an eine einheitliche Rentenbiografie aufzubauen, indem Sie mit Beginn der Juniormitgliedschaft einen Antrag auf Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen und sich stattdessen über die Architektenversorgung versichern.



**Architektenkammer  
Niedersachsen**

Laveshaus

Friedrichswall 5

30159 Hannover

Telefon 0511 28096-0

Fax 0511 28096-19

[info@aknds.de](mailto:info@aknds.de)

[www.aknds.de](http://www.aknds.de)